

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

Stand: 01.01.2021

1. Gültigkeit

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die zwischen der Simon Safe Sicherheitstechnik AG und seinen Kunden abgeschlossen werden. Sie regeln die Lieferung von Material, die Installation von Systemen und die Ausführung von Serviceeinsätzen der Firma Simon Safe Sicherheitstechnik AG. Wir behalten uns vor, unsere AGB jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Die AGBs erhalten Ihre Gültigkeit durch Veröffentlichung auf www.simonSAFE.ch. Dort ist jederzeit die gültige Version abgebildet. Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund unserer AGB. Von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG schriftlich bestätigt werden. Die Bedingungen der Kunden oder anderen Dritten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Simon Safe Sicherheitstechnik AG diese nicht ausdrücklich ablehnt.

2. Vertragsabschluss und Preise

2.1. Antrag und Annahme

Auf Anfrage erhalten Sie per E-Mail oder schriftlich unser unverbindliches Angebot. Eine Offerte ist ohne anderlautende Vereinbarung 3 Monate gültig. Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein einseitig unterzeichneter Werkvertrag besteht oder eine schriftliche Auftragsbestätigung der Simon Safe Sicherheitstechnik AG vorliegt und vom Kunden signiert wurde oder bei Emailversand als Empfangen bestätigt wurde.

2.2 Widerruf

Der Vertragsabschluss ist unwiderruflich.

2.3. Preise

Die in der Offerte genannten Preise sind vertraulich und verlieren ihre Gültigkeit bei Offenlegung nach aussen. Unsere Preise verstehen sich, wo nicht ausdrücklich anders erwähnt, exkl. Mehrwertsteuer. Preis-, Sortiments- und Massänderungen sowie Zwischenverkauf bleiben jederzeit vorbehalten. Die Preise beinhalten keine Versand- und Lieferkosten.

3. Bestellungenänderungen und Annullierungen

Spätere Abänderungen oder Ergänzungen eines bestehenden Auftrages werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen etc. erfordern die Schriftform. E-Mails erfüllen die Schriftform im Sinne dieser AGB. Diese setzen unser schriftliches Einverständnis voraus. Bereits entstandene Kosten sind vom Besteller zu tragen und werden verrechnet. Die Höhe bemisst sich nach den Umständen im Einzelfall.

4. Lieferung

4.1. Lieferzeitpunkt

Die Lieferung erfolgt ab Fertigstellung des Werks. Die Regel ist eine Auslieferung pro Bestellung. Wir sind aber jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

4.2. Liefermodalitäten

Auf Wunsch liefern wir Ihnen zu Lasten des Empfängers mit eigenem Camion, Fremdtransport oder Post die Ware aus. Erfüllungsort ist bei jeder Versandart der Eingangsort der Bestellung (Sitz der Simon Safe Sicherheitstechnik in Chur).

4.3. Gefährtragung

Nutzen und Gefahr gehen sowohl beim Abhol- wie beim Auslieferungsauftrag direkt mit dem Verlassen der Ware unserer Räumlichkeiten auf den Kunden über.

4.4. Lieferverzug

Sollte ein Produkt nicht oder nicht mehr lieferbar sein, wird der Kunde benachrichtigt. Er kann sofort vom Vertrag zurücktreten oder der Simon Safe Sicherheitstechnik AG eine Nachfrist von 4 Wochen gewähren. Die Wahl ist innert 7 Werktagen mitzuteilen. Allfällige Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen weist die Simon Sicherheitstechnik AG von sich.

5. Prüfungs- und Rügeobliegenheit des Kunden

Dem Kunden obliegt eine Prüfpflicht des erhaltenen Werks. Dieses ist auf seine Vollständigkeit, Korrektheit sowie auf Beschädigungen zu prüfen. Mängel sind innerhalb von zehn Tagen ab Übergabe zu melden.

6. Technische Unterlagen

Angaben in technischen Unterlagen sowie in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind unverbindlich, Konstruktions-änderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen. Simon Safe Sicherheitstechnik AG behält sich alle Rechte an Zeichnungen, Plänen, ausgearbeiteten Konzepten, technischen Unterlagen und Software vor, die sie dem Kunden übergeben hat. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen und Software nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der Simon Safe Sicherheitstechnik AG ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie dem Kunden übergeben worden sind.

7. Vorschriften und Normen

Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG ist jedoch nicht für deren Einhaltung verantwortlich, die Verantwortung für die Einhaltung liegt beim Kunden.

8. Leistungsumfang

Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG liefert nach dem Stand der Technik bewährte, stabil funktionierende Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach der Leistungsbeschreibung in der Offerte. Die installierte Software wird grundsätzlich in der aktuellen Standardversion zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geliefert. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG behält sich vor - mit vorgängiger Ankundigung beim Kunden - diese in ihrer neusten Version auszuliefern, sofern sie die gleichen oder verbesserten Funktionen aufweist. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt und geliefert worden sind. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG gibt eine standardisierte Anlagedokumentation ab. Zusätzliche oder auf Kundenwunsch individualisierte Bedienungsanleitungen werden gegen Entgelt erstellt und geliefert.

9. Änderungen des Leistungsumfanges

Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil schriftlich vereinbart wurden:

- Spätere Abänderungen oder Ergänzungen eines bestehenden Auftrages
- Neuarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsunterlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte des Kunden;
- Nachinstruktionen Fremdhändler, Fremdinstallateure, Kunde und Anwender;
- Erstellen von Provisoren und Testanlagen;
- Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen;
- Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware;
- Wartezeiten aufgrund blockierten Zutritts zu Anlageteilen und Apparatstandorten;

- Klären und Erstellen von Skizzen und Schemata für bauseits gelieferte Apparate;
- Ausserordentliche baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen;
- Aufschalten und Austesten anlagenfremder Signale und Schaltkreise; von Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organen verlangte Leistungen wie Abnahmen, Lagepläne etc.;
- Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten.

Als Basis für die Verrechnung solcher Zusatzleistungen gelten die effektiven Kosten zzgl. 10 % oder - im Fall von Eigenleistungen von Personal der Simon Safe Sicherheitstechnik AG ein Stundenansatz von CHF 140.00. Eine allfällige Haftung aus Lieferverzögerungen aufgrund von Änderungen wird ausgeschlossen.

10. Projektabwicklung

Der Kunde benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner, sofern nicht eine beim Vertragsschluss involvierte Person als solcher angenommen werden soll. Der Kunde ist für die Koordination der durch ihn beauftragten Unternehmer verantwortlich. Mehraufwände, welche die Simon Safe Sicherheitstechnik AG durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen hat, werden zusätzlich nach den oben festgesetzten Grundsätzen verrechnet. Der Kunde hat die Pflicht, die Simon Safe Sicherheitstechnik AG rechtzeitig auf allfällige spezielle gesetzliche, behördliche sowie andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung, die Lieferung, die Installation und den Betrieb des Vertragsgegenstandes betreffen. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG behält sich vor, spezifische Arbeiten an geeignete Unterlieferanten zu vergeben (z.B. Starkstrominstallationen, Kabelzug, mechanische Installationen usw.).

11. Vorstellungen des Kunden

Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage der Apparate unerlässlichen bzw. vertraglich festgelegten baulichen Vorarbeiten und die Montage-Hilfsgeräte besorgt. Er benachrichtigt die Simon Safe Sicherheitstechnik AG frühzeitig, spätestens aber 5 Tage vor Montagetermin der Simon Safe Sicherheitstechnik

AG, über den Baufortschritt. Werden Elektroinstallationen durch den Kunden bereitgestellt, muss eine einwandfreie,

geprüfte Installation mit bezeichneten Anschlusspunkten vorliegen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus fehlerhafter oder nicht den Spezifikationen entsprechender Verkabelung ergeben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für die Montage elektronischer Bauteile gilt, dass in den Räumen während und nach deren Installation insbesondere keine Stauberzeugenden Bausarbeiten mehr stattfinden. Ist dies nicht der Fall, so können keinerlei Verzugsschäden gegenüber der Simon Safe Sicherheitstechnik AG geltend gemacht werden. Vielmehr kann die Simon Safe Sicherheitstechnik AG dem Kunden Mehraufwendungen in diesem Zusammenhang in Rechnung stellen.

12. Installation

Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft der Simon Safe Sicherheitstechnik AG ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten. Gelten für den Betrieb der Anlagen am Installationsort der Geräte oder der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für die Simon Safe Sicherheitstechnik AG die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehenden Mehrkosten, soweit nicht vorgängig schriftlich anders vereinbart, gemäss den unter Ziff. 8 und 16 genannten Ansätzen der Simon Safe Sicherheitstechnik AG verrechnet.

13. Einbindung von Fremdsystemen

Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten der Simon Safe Sicherheitstechnik AG Daten austauschen. Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet die Simon Safe Sicherheitstechnik AG nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten der Simon Safe Sicherheitstechnik AG enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG ist bemüht, auf derartige zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystemeinbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben sofort, spätestens aber 3 Tage nach Erkennung Einsprüche zu erheben. Liefert der Kunde keine Beschreibung, so wird die Simon Safe Sicherheitstechnik AG das Teilsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einbinden. Der Kunde hat aber nachträglich kein Recht auf Nachbesserung. Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie IP-Netzwerk betriebsfähig bereitzustellen. Der Betrieb ist mit dem Telecom- oder Netzwerkbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.

14. Liefertermine

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Lager der Simon Safe Sicherheitstechnik AG zur Installation bereitgestellt ist.

Wenn die Simon Safe Sicherheitstechnik AG Angaben, die für die Ausführung der Bestellung nötig sind, nicht rechtzeitig erhält oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert und dadurch eine Verzögerung der Lieferung verursacht wird; wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Parteien liegen, wie z.B.

- Ereignisse höherer Gewalt (Naturereignisse, Kriege, Streiks, Epidemien, Pandemien etc.);
- Lieferverzögerungen;
- behördliche Massnahmen und Anordnungen;
- Transportschwierigkeiten;
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand steht,
- wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist;
- insbesondere wenn der Kunde Zahlungsbedingungen nicht einhält, wird die Lieferfrist angemessen verlängert und der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags;
- wegen Verspätung der Lieferung.

Beide Parteien sind verpflichtet, die andere sofort über das Vorliegen solcher Hindernisse zu unterrichten.

Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehraufwände und Zusatzkosten werden zu den oben genannten Ansätzen verrechnet. Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf weitere Haftungsansprüche. Die Produkte werden nach gegenseitiger Absprache mit dem Kunden geliefert bzw. installiert.

15. Abnahme

Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahme. Es wird ein Arbeitsapport erstellt, welcher vom Kunden und von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen, bis mittelschweren Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Eine Mängelrüge muss dennoch in schriftlicher Form erfolgen (Ziff. 3). Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde der Simon Safe Sicherheitstechnik AG eine angemessene Frist zu setzen. Die

Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn sie ohne Verschulden von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann, der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert oder sobald der Kunde die Anlagen und Systeme der Simon Safe Sicherheitstechnik AG nutzt. Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetag teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungsberechtigung und die Simon Safe Sicherheitstechnik AG kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Unkosten bleibt vorbehalten. Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.

16. Übergang von Nutzen und Gefahr

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.). Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die MwSt., werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Eigenständige Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet und werden nachbelastet. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG ist berechtigt, für ihre Leistungen, insbesondere bei kundenspezifischen Aufträgen eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertrages und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnsätze oder die Materialpreise wesentlich sprich +/-10% ändern. Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung der Simon Safe Sicherheitstechnik AG verrechnen. Regieleistungen werden von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG laufend separat verrechnet. Allfällige Preisreduktionen auf der Vertragsleistung (z.B. Rabatte) haben für Regieleistungen keine Gültigkeit.

17. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.). Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die MwSt., werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Eigenständige Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet und werden nachbelastet. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG ist berechtigt, für ihre Leistungen, insbesondere bei kundenspezifischen Aufträgen eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertrages und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnsätze oder die Materialpreise wesentlich sprich +/-10% ändern. Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung der Simon Safe Sicherheitstechnik AG verrechnen. Regieleistungen werden von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG laufend separat verrechnet. Allfällige Preisreduktionen auf der Vertragsleistung (z.B. Rabatte) haben für Regieleistungen keine Gültigkeit.

Für Arbeiten ausserhalb der Geschäftszeiten der Simon Safe Sicherheitstechnik AG gelten folgende Zuschläge auf den Stundenansatz von CHF 140.00:

Montag bis Freitag	20.00–06.00 Uhr	+ 25%
Samstag	00.00–24.00 Uhr	+ 50%
Sonntag/gesetzliche Feiertage	00.00–24.00 Uhr	+ 100%

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Installation, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung ohne Verschulden der Simon Safe Sicherheitstechnik AG verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzustellen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Sind einzelne Anlageteile fertig montiert oder entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann die Simon Safe Sicherheitstechnik AG Teilrechnungen im Umfang der gesamten erbrachten Leistung stellen.

Wenn der Kunde die Zahlungen nicht vertragsgemäss leistet, ist die Simon Safe Sicherheitstechnik AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Kunde mit weiteren Zahlungen im Rückstand oder muss die Simon Safe Sicherheitstechnik AG aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Simon Safe Sicherheitstechnik AG ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind. Kann eine entsprechende Vereinbarung nicht in angemessener Frist getroffen werden, ist die Simon Safe Sicherheitstechnik AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

18. Eigentumsvorbehalt

Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG bleibt Eigentümerin von gelieferten oder installierten Produkten, Systemen und Installationen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in entsprechenden öffentlichen Registern eintragen zu lassen. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes Instand halten und zugunsten von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Im Unterlassungsfall wird der Kunde gegenüber der Simon Safe Sicherheitstechnik AG vollumfänglich haftbar.

19. Gewährleistung

Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG übernimmt, während 24 Monaten ab Abnahme die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Produkte hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entsprechen und während 5 Jahren, sofern ein unbewegliches Objekt aufgrund des Mangels des Produkts der Simon Safe Sicherheitstechnik AG mangelhaft wird. Bei Mängeln infolge von Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern ist die Simon Safe Sicherheitstechnik AG verpflichtet, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern. Die im Zusammenhang mit der Gewährleistung ausgetauschten Teile werden Eigentum der Simon Safe Sicherheitstechnik AG. Notwendige Nachbesserungen kann die Simon Safe Sicherheitstechnik AG während ihrer Geschäftszeiten in Absprache mit dem Kunden ausführen. Für Instandsetzungsarbeiten ausserhalb der Simon Safe Sicherheitstechnik AG Geschäftszeiten ist ein Wartungsvertrag (Sorglos – Paket) mit der Simon Safe Sicherheitstechnik AG abzuschliessen. Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, kann die Simon Safe Sicherheitstechnik AG jegliche Gewährleistung verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Gewährleistungsfrist. Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Bedienungsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, von Eingriffen des Kunden oder eines Dritten in die Hard- und Software, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG ausgeführter Bau- und Installationsarbeiten sowie infolge anderer Gründe, die die Simon Safe Sicherheitstechnik AG nicht zu vertreten hat. Ebenfalls keine Gewährleistung wird übernommen betreffend Verwendung und Einsatz von Videoüberwachungsanlagen durch den Kunden, namentlich was die Einhaltung der massgebenden Datenschutzgesetze betrifft.

Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG haftet insbesondere auch nicht für Folgeschäden wie z.B.:

- Direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen;
- Polizei, Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätze;
- Die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheits- massnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage, auch infolge von Instandstellungsarbeiten;
- Fehlauflösungen von Löschanlagen (Löschmittel- ersatz und Folgeschäden);
- den Einsatz von Bewachungspersonal;
- Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagebetreibers oder Dritter; entgangenen Gewinn;
- Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen;
- Schäden infolge eines Datenverlustes;
- der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung und Datensicherung;
- fehlerhafte oder ausbleibende Alarmübermittlung durch Beeinträchtigung der Alarmübertragungs- einrichtung oder des Alarmübertragungsweges infolge baulicher Veränderungen, Veränderungen der Telekommunikationsinfrastruktur durch den Telekommunikationsprovider oder durch den Wechsel desselben.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von der Simon Safe Sicherheitstechnik AG Eingriffe, Änderungen, Reparaturen oder andere Instandhaltungsarbeiten an den gelieferten Produkten vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.

20. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemata, Angeboten etc. bleibt bei der Simon Safe Sicherheitstechnik AG. Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Simon Safe Sicherheitstechnik AG nicht an Dritte zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbstherstellung der Objekte verwendet werden. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke, Marken- und Eigentumsangaben der Simon Safe Sicherheitstechnik AG in keiner Form verändern.

21. Haftung

Die Simon Safe Sicherheitstechnik AG ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu Fr. 5 Mio. versichert. Vorbehaltlich der zwingenden Gesetzesbestimmungen wird jegliche Haftung wegbedungen. Insbesondere werden ausservertragliche Ansprüche, die Irrtumsanfechtung sowie die Handlungen von Hilfspersonen von der Haftung ausgeschlossen. Des Weiteren lehnt die Simon Safe Sicherheitstechnik AG jegliche Haftung für sämtliche unsachgemässe, vertragswidrige und widerrechtliche Handhabungen ab. Jede weitergehende Haftung der Simon Safe Sicherheitstechnik AG ist wegbedungen.

22. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Chur.